

# LKP Aktuell

## Mandanteninformation Januar 2019

### Steueränderungen 2019

In allen Zeitungen war es zum Jahresende so oder so ähnlich zu lesen: „Neue Gesetze versprechen für 2019 mehr Geld im Portemonnaie“. Da freut man sich und fragt sich, woher das Geld kommt:

Sicher zu einer steuerlichen Entlastung führen die Erhöhung des **Grundfreibetrags** von 9.000 € auf 9.168 € in 2019 und des **Kinderfreibetrags** von 7.428 € auf 7.620 €. Zum 01.07.2019 erhöht sich das **Kindergeld** um 10 € auf dann 204 € für das erste und zweite Kind, 210 € für das dritte Kind und 235 € für das vierte Kind und jedes weitere.

Keine wirkliche Entlastung ergibt sich in der **Sozialversicherung**. Die Senkung des Beitragssatzes zur Arbeitslosenversicherung wird durch die Erhöhung des Beitrages zur Pflegeversicherung wieder ausgeglichen.

Steuerfrei ist ab 2019 das vom Arbeitgeber bezahlte **Job-Ticket des Arbeitnehmers** für die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln für die Fahrten zur Arbeit. Die steuerlichen Verbesserungen rund um die **Elektromobilität** stellen wir in diesem Monat in einem LKP *Stichwort* dar.

Ebenso werden wir die neue zeitlich befristete **Sonderabschreibung zur Förderung des Mietwohnungsbaus** im kommenden Monat in einem LKP *Stichwort* gesondert erläutern.

Der **gesetzliche Mindestlohn** steigt zum 01.01.2019 von 8,84 € brutto auf 9,19 € brutto je Zeitstunde. Bereits entschieden ist, dass zum 01.01.2020 eine weitere Erhöhung auf 9,35 € brutto je Zeitstunde erfolgt.

### Steuererklärungen

#### Verlängerte Abgabefristen

Erstmals gelten für die Steuererklärungen 2018 die verlängerten Abgabefristen. Erstellt der Steuerpflichtige die Steuererklärung selbst, sind die Erklärungen bis zum 31.07.2019 (bisher der 31.05.) abzugeben.

Sind Steuerberater mit der Erstellung der Erklärungen beauftragt, so endet die Abgabefrist zukünftig Ende Februar des übernächsten Jahres. Da 2020 ein Schaltjahr sein wird, ist sogar diesmal noch ein Tag länger Zeit, da der Abgabetermin in 2019 der 29.02. sein wird. Zu beachten ist jedoch, dass über diese Termine hinaus keine Fristverlängerungen gewährt werden.

### Bilanzen

#### Keine verlängerten Aufstellungsfristen

Zu beachten ist jedoch, dass diese verlängerten Abgabefristen reine steuerliche Fristen sind. Handelsrechtlich bleiben Kaufleute verpflichtet, ihre Bilanz in „**angemessener Zeit**“ aufzustellen.

Kapitalgesellschaften haben ihren Jahresabschluss innerhalb von **drei**

**Monaten** nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen. Bei kleinen Kapitalgesellschaften verlängert sich die Frist auf **sechs Monate**.

Ist der Jahresabschluss aufgestellt, ist dieser von der Gesellschafterversammlung festzustellen. Die Feststellung muss handelsrechtlich innerhalb von **acht Monaten**, bei kleinen Kapitalgesellschaften innerhalb von **elf Monaten** erfolgen.

Die Jahresabschlüsse müssen innerhalb von **zwölf Monaten** im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht werden.

Diese Fristen gelten jedoch nicht für **Unternehmen „in der Krise“**. Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass für diese eine verkürzte Aufstellungsfrist von **8 - 10 Wochen** gilt. Wird diese nicht beachtet, macht sich der Geschäftsführer strafbar. Darüber hinaus besteht die Gefahr der persönlichen Haftung.

### Personalwesen

#### Rechtsänderungen bei Teilzeitbeschäftigungen

Mit Wirkung zum 01.01.2019 gelten für Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse neue Regelungen:

Zukünftig können Arbeitnehmer unter erleichterten Voraussetzungen aus einer Teilzeitbeschäftigung in eine **verlängerte Arbeitszeit** oder eine **Vollzeitbeschäftigung wechseln**. Die bisherige Gesetzeslage

sieht zwar bereits vor, dass ein in Teilzeit Beschäftigter bei der Besetzung einer freien Arbeitsstelle (mit längerer Arbeitszeit) bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt werden muss. Zukünftig wird aber die Darlegungs- und Beweislast bei der Geltendmachung des Anspruchs für den Arbeitgeber erschwert. Er muss dann bei entsprechendem Wunsch des Arbeitnehmers darlegen und nachweisen, dass es keinen freien Arbeitsplatz gibt oder/und, dass der Arbeitnehmer für die freie Arbeitsstelle nicht geeignet ist.

Zusätzlich zu dem bisher schon bestehenden Anspruch auf zeitlich unbegrenzte Teilzeitarbeit wird ein Anspruch auf zeitlich begrenzte Teilzeitarbeit eingeführt. Diese sog. **Brückenteilzeit** ermöglicht es dem Arbeitnehmer aus einer Teil- oder Vollzeittätigkeit in eine verringerte Teilzeittätigkeit und später wieder zurück zur vorherigen Arbeitszeit zu wechseln. Diese vorübergehende Verringerung der Arbeitszeit kann für einen im Voraus festgelegten Zeitraum von einem Jahr bis zu fünf Jahren erfolgen. Der Anspruch besteht jedoch nur bei Unternehmen die mehr als 45 Arbeitnehmer beschäftigen.

Bei der sog. **Arbeit auf Abruf** darf der Arbeitgeber zukünftig nur 25 % mehr bzw. 20 % weniger abrufen als die vereinbarte Höchst- bzw. Mindestarbeitszeit. Zudem gilt zukünftig eine Arbeitszeit von 20 Stunden als vereinbart, wenn die Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit nicht festgelegt wurde.

## Zahlen, Daten, Fakten

### Sozialversicherungswerte 2019

Die Beitragsbemessungsgrenze zur Kranken- und Pflegeversicherung steigt von 4.425 € auf 4.537,50 € im Monat (54.450 € im Jahr).

Die Jahresarbeitsentgeltgrenze, ab welcher ein Arbeitnehmer nicht mehr gesetzlich krankenversichert sein muss, steigt auf 60.750 €. Für Arbeitnehmer, die bereits 2002 privat krankenversichert waren, gilt die sog. besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze von 54.450 €.

In der Renten- und Arbeitslosenversicherung steigt die BBG im Westen auf 6.700 € (80.400 € im Jahr) und im Osten auf 6150 € (73.800 €).

Der allgemeine Beitragssatz zur Krankenversicherung bleibt bei 14,6 %. Zukünftig ist der Zusatzbeitrag jedoch wieder hälftig von Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu tragen.

Der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung sinkt von 3 % auf 2,5 %. Allerdings steigt der Beitragssatz zur Pflegeversicherung von 2,5 % auf 3,05 %.

## Aufbewahrung

### Vernichtung der 2008er Unterlagen möglich, aber ...

Unser grundsätzlicher Rat ist, die allgemeine Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren für sämtliche Unterlagen zu beachten.

Somit können Anfang 2019 die Aufzeichnungen, Inventare, Bücher und Buchungsbelege der Jahre 2008 und früher vernichten werden.

Sollten diese Belege jedoch in einer aktuellen Betriebsprüfung oder in einem laufenden Rechtsbehelfsverfahren von Relevanz sein, muss die Vernichtung unterbleiben.

## .... und sonst?

### Kassen, Daten und viele Personalausweise ....

.... schrieben wir im Januar 2018 in unserem LKP *Aktuell* würden das Jahr 2018 nachhaltig kennzeichnen. Gemeint war die neue Möglichkeit der Finanzverwaltung im Rahmen von **Kassennachschauen** Unternehmen ohne Vorankündigung zu prüfen, die zum 25.05.2018 in Kraft getretene **DSGVO** (**Datenschutz-Grundverordnung**) und die Neuregelungen des **Geldwäschegesetzes**.

Sicher haben alle drei Themenfelder im vergangenen Jahr viel Arbeitszeit in den Unternehmen und den Kanzleien gebunden, um die gesetzlichen Vorgaben ordnungsgemäß umzusetzen. Es ist aber auch festzustellen, dass die entsprechenden Überprüfungen nur schleppend anlaufen. Hier wird sicher in 2019 einiges aus der täglichen Praxis zu berichten sein.

Insbesondere das Thema Kassennachschauen wird in 2019 auch bei uns im Südwesten ankommen.

Zur Erinnerung: Kassen müssen zeitnah und zeitgerecht, vollständig und unveränderbar und jederzeit kassensturzfähig sein, denn...

... vor allem **bargeldintensive Betriebe** (z.B. im Einzelhandel und in der Gastronomie) müssen 2019 mit Kassennachschauen rechnen.